Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 7

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93652

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Bom 30. Januar bis 4. März soll auf bem Waffenplate Thun ber Rurs ber Aspiranten für ben Rommissariatsstab stattsinden. Wir richten baber die Einladung an die Kantone, uns mit aller Befördezung und zwar spätestens die zum 21. I. Mts., unzter Beilegung des Dienstetats die Namen derjenigen Aspiranten mitzutheilen, welche sich für die Aufenahme in den Rurs gemeldet haben. Dabei brinzen wir in Erinnerung, daß als Bedingung für die Aufnahme unbedingt gefordert wird, daß der betreffende einen Rekrutenkurs bei irgend einer Wasse bestanden habe, und zwei Landessprachen kenne.

Wir empfehlen ben Tit. Militarbehörden ber Kantone, nur solche Leute als Afpiranten aufzunchmen,
bie ganz gute Kommiffariatsoffiziere zu werden versprechen, auch muffen wir Sie bringenb ersuchen,
Leute, die sich für ben Gintritt in ben Kommissariatsstab eignen, bafür zu bewegen zu suchen.

Die angemelbeten Afpiranten, welche bie gewünschsten Bebingungen erfüllen, und gegen beren Ginberufung von unserer Seite keine Ginsprache erhoben wird, find auf ben 29. Januar nach Thun zu bevordern, wo sie sich beim Kommandanten bes Kurses, herrn eidgen. Oberftlieut. Schenk zu melben haben.

Das Departement behalt fich vor, bie Afpiranten beim Dienstantritt einer Brufung zu unterwerfen und biejenigen, bie fich nicht eignen, jurudzuweisen.

Rorrespondeng aus Bern.

Bern, 6. hornung. Unter ben vielfachen Regungen freiwilliger Thatigfeit unserer Ginwohner= schaft für das Wehrwesen ist ohne Zweifel der von Oberst Stämpfli, Nationalrath und gewes. Vorsteher bes eibgen. Militarbepartements, Prafident der "all= gemeinen Militärgefellschaft ber Stadt Bern", im Rreife ber lettern und in Unwesenheit bes jetigen Departementevorstehere, Bundeerath Fornerod, am 4. dies gehaltene Vortrag am meisten geeignet, nach Außen Aufmerksamkeit zu erregen. Wit einem be= beutenden, frei aus dem Bedachtnig mitgetheilten Bahlenreichthum und ber befannten Bestimmtheit und Deutlichfeit bes Redners behandelte er feinen Begen= ftanb: "Die Ersparniffe im Militarwesen" und zwar nach ben Seiten: ber Urfachen ber vermehrten Ausgaben, - ber Möglichkeit ber Erfparniffe, - ber Bergleichung mit Staaten in abnlicher Lage, - unb ber Beweggrunde ber Begner unferes Wehrwesens.

Die Urfachen ber fleigenben orbentlichen Auslagen wies er in ber Bunbesverfaffung und ben fachbe= guglichen Bunbesgefegen, namentlich ber bebeutenb,

fast um ein Drittel vermehrten Stärke bes Bunbes = heeres, und ben höhern gesetlichen Anforderungen bezüglich bes Unterrichts durch Annahme jener Ber= fastung und Gesetze nach.

Sehr einläglich behandelte er die Möglichfeit ber Ersparniffe in vier Dingen: 1) Bewaffnung; 2) Bekleibung; 3) Unterricht; 4) Organisation. 1) In ber Bewaffnung fieht er feine Möglichkeit einer Er= fparniß, wenn man ben Anforderungen genügen will. 2) In der Bekleidung giebt er zu, daß Er= sparniffe zu machen seien, hauptfächlich burch An= nahme ber Mermelweste anstatt bes Waffenrode unb burch Abschaffung bes zweiten Paar Uniform-Dofens, nach Oberft Zieglers Antrag, bann aber auch burch Abschaffung bes helms bei ben Dragonern, ber Epaulettes bei Benie und Artillerie, ber beson= bern Kleibung bes eibgen. Stabes. 3) Im Fache bes Unterrichts glaubt er: bie Reiterei, welche er mehr zum leichten Dienft, als zum geschloffenen Un= griff bestimmen will, konnte in einer geringern Rabl von vereinigten Rompagnien, also auf einer größern Bahl von Waffenplagen und baher mit weniger Reisekosten geübt werben; ferner solle bei Berletun= gen ber Pferbe burch Schulb bes Mannes, nament= lich Sattelbruden, ber Mann und nicht ber Bund bie Abschatung tragen. Enblich ließen fich im All= gemeinen die Reisetage vermindern. 4) In der Dr= ganifation will Oberft Stämpfli bas "Stalafystem" aufgeben, und bie allgemeine Wehrpflicht ftrenger und gleichmäßiger burchführen. Nachbem er nach= gewiefen, baß je nach ben von ben einzelnen Ran= tonen befolgten Grundfagen ber Unterschied in ber Einreihung ber jungen Mannschaft fo groß ift, bag bei einzelnen Waffen beren Bahl zwischen 9 und 29 % schwanft, also bei lettern mehr als bie breifachen Refruten=Schulfosten bem Bunbe entstehen, schlägt er vor, bag in allen Kantonen gleichmäßig alle Wehrpflichtigen und Waffenfahigen, ohne bie gu stellende Mannschaftszahl zu bestimmen (also ohne Mannschaftsffala) vom 18. bis 21. Sahr in einer "Depotklaffe", vom 21. bis 30. Jahr im Auszug, vom 30. bis 40. in ber Referve, vom 40. bis 60. in ber Landwehr jum Dienst verpflichtet werben, bie Depotklaffe jeboch nur in Nothfällen zum Dienst als Erganzung bes Auszugs, - und bie Landwehr blos jum Felbbienft, alfo mit Befreiung von Mufterung und Uebungebienft.

Die Spezialwassen will er burch alle Kantone ergänzen, indem z. B. Pontonniers in vielen solchen zu sinden wären, die jest keine stellen; ferner will er weit strenger sein für die Tauglichkeit der Mannsschaft der Spezialwassen. Die Kantone haben jest im Wehrwesen sehr wenig mehr zu bedeuten, und weil sie dies fühlen, "so seien sie darin lahm und matt geworden. Deshalb müssen Bestrebungen wie die des Oberst Ziegler zu Nichte gemacht werden." Namentlich will er dem Bund auch den Unterricht der Infanterie übertragen und den Kantonen nicht viel mehr lassen als die Kasernen. — Er giebt zu, daß nach diesen Vorschlägen keine eigentlichen Ersparnisse gemacht, glaubt aber, daß die Leistungen verhältnismäßig bedeutend gesteigert würden.